

## **Statuten des Vereins Solidarisch mit Bantaba**

**Art. 1** Unter dem Namen „**Solidarisch mit Bantaba**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB als juristische Person.  
Die Aktivitäten des Vereins sind humanitär und nicht gewinnstrebig.  
Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

**Art. 2** Der Verein hat seinen **Sitz** in 3014 Bern, Allmendstrasse 14.

**Art. 3** Der Verein **bezweckt** die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung von Flüchtlingsprojekten im In- und Ausland.

Der Verein übernimmt insbesondere die Trägerschaft des Projektes „Lernen mit Bantaba“ in Strambino im Piemont Nähe Turin – ein Web- und Nähatelier für AsylbewerberInnen aus Afrika, geleitet von Rosmarie Reber.

Der Verein pflegt den interkulturellen Austausch.

Der Verein **finanziert** sich über Mitgliederbeiträge, Produkteverkäufe, Ausstellungen, Zuwendungen, Vermächtnissen und Crowdfunding.

**Art. 4** **Mitglieder des Vereins** sind natürliche und juristische Personen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und fördern.  
Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.  
Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr. 20.- zu leisten.

4.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.  
Der Austritt wird schriftlich erklärt unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

**Art. 5** **Die Organe des Vereins** sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die RevisorIn.

5.1 Die **ordentliche Hauptversammlung ( HV )** findet alljährlich statt.  
Die Einladung zur HV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter

Angabe der

Traktanden.

Anträge zuhanden der HV sind spätestens 10 Tage vor der HV schriftlich an den Präsidenten zu richten.

5.2 Eine **ausserordentliche HV** ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der RevisorIn einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der HV zu erfolgen.

5.3 Die **Aufgaben und Kompetenzen der HV** sind folgende:

5.31 Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz sowie des Berichts der Revisorin

2 Entlastung des Vorstandes und der Revisorin

3 Festsetzung des Jahresbudgets

4 Wahl des Präsidenten der übrigen Vorstandsmitglieder und der RevisorIn

5 Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen

6 Aenderung der Statuten

7 Auflösung des Vereins

5.4 **Beschlüsse der HV** werden mit einfachem Mehr gefasst.

Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung sind drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei anderen wichtigen Beschlüssen kann allenfalls zuvor ein qualifiziertes Mehr beantragt werden.

**Art. 6** **Der Vorstand** besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der HV auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind bei der nächsten HV zur Bestätigung vorzulegen.

6.1 Der Vorstand **setzt sich zusammen** aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier.  
Aemterkumulation ist zulässig.

2 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle **Befugnisse** zu, welche nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind. Es sind dies

insbesondere:

6.21 Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen HV.

6.22 Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und allfälligen Reglementen

23 Vertreten des Vereins nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit

- 24 dem Präsidenten  
Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Art. 7** Eine RevisorIn wird von der HV gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung per 31.12. des Vereinsjahres und legt den entsprechenden Bericht der HV vor.
- Art. 8** Das **Vermögen des Vereins** bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, Ueberschüssen der Betriebsrechnung, Verkaufserlösen, Veranstaltungsbeiträgen, aus allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen.  
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche **Haftbarkeit** der Mitglieder ist ausgeschlossen.  
Im Falle der Vereinsauflösung bestimmt die HV über die Aufteilung eines **allfälligen Liquidationserlöses**. Ein solcher geht nicht an die Mitglieder, sondern an Organisationen mit analogem Zweck.  
Eine allfällige Fusion des Vereins ist lediglich mit einer Organisation mit analogem Zweck zulässig.

**Diese Statuten in der vorliegenden Form wurden von der Gründungsversammlung am 23.11.2018 in Bern genehmigt.**

Im Namen des Vereins „Solidarisch mit Bantaba“

Der Präsident:  
Ingo Schütz

Der Kassier:  
Georges Pestalozzi

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes:  
Rosmarie Reber  
Roland Stübi

Die Vereinmitglieder:

Magdalena Amiet, Revisorin  
Othmar Hitz